Geschäftsordnung
der Vergabekammer des Landes Berlin (GOVk)

vom 29. Oktober 2026

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erlässt im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge vom 25. Januar 1999 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 279), folgende Geschäftsordnung für die Vergabekammer des Landes Berlin:

§ 1 Organisation

(1) Die Vergabekammer des Landes Berlin gliedert sich gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BerlNpVO in mindestens zwei Beschlussabteilungen. Mindestens eine Beschlussabteilung ist ausschließlich zuständig für die Prüfung von Vergabeverfahren, die Bauleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Baukonzessionen zum Gegenstand haben. Die endgültige Anzahl der einzurichtenden Beschlussabteilungen wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Vergabekammer des Landes Berlin werden durch Beschäftigte der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen. Die Geschäftsstelle ist in Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer nur den Anweisungen der hauptamtlichen Mitglieder der Beschlussabteilungen unterworfen.

(3) Abweichend von § 1 Absatz 1 kann gemäß § 157 Absatz 2 Satz 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Überprüfung der Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen i.S.d. § 104 GWB eine Vergabekammer mit einem vorsitzenden und zwei hauptamtlichen Mitgliedern entscheiden. Für die betreffenden Mitglieder muss ein Sicherheitsrisiko aufgrund einer Überprüfung nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BSÜG) ausgeschlossen sein.

§ 2 Geschäftsverteilung

Werden mehr als zwei Beschlussabteilungen gebildet, wird die Verteilung der Geschäfte durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung geregelt.

§ 3 Vertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied wird durch ein hauptamtliches beisitzendes Mitglied derselben Beschlussabteilung und, sofern die hauptamtlichen beisitzenden Mitglieder verhindert sind, durch das vorsitzende Mitglied einer anderen Beschlussabteilung vertreten. Bei mehreren hauptamtlichen beisitzenden Mitgliedern regelt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Vertretung.

(2) Hauptamtliche beisitzende Mitglieder werden durch hauptamtliche beisitzende Mitglieder derselben Beschlussabteilung und sofern diese verhindert sind, durch hauptamtliche Mitglieder anderer Beschlussabteilungen vertreten.

(3) Die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder vertreten sich gegenseitig.

(4) Einzelheiten der Vertretung regelt das vorsitzende Mitglied für die jeweilige Beschlussabteilung ggf. im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied einer anderen Beschlussabteilung. Es ist sicherzustellen, dass ein Beschluss der Vergabekammer nicht ohne ein Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt, ergeht.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Eingehende Nachprüfungsanträge werden an die Geschäftsstelle der Vergabekammer geleitet, dort registriert und mit einem Aktenzeichen versehen und auf Vollständigkeit geprüft. Die Geschäftsstelle prüft, ob etwaige Rechtsbeistände dem Antrag entsprechende Vollmachten beigefügt haben und fordert diese bei Fehlen nach. Nachprüfungsanträge werden umgehend dem vorsitzenden Mitglied der zuständigen Beschlussabteilung vorgelegt. Der Antragsteller erhält eine Empfangsbestätigung.

(2) Das Aktenzeichen setzt sich zusammen aus der Bezeichnung der jeweiligen Beschlussabteilung und einer fortlaufenden Nummer des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Hält das vorsitzende Mitglied die Zuständigkeit einer anderen Beschlussabteilung für gegeben, leitet es den Antrag an das vorsitzende Mitglied dieser Beschlussabteilung weiter. Kommt eine Einigung zwischen den vorsitzenden Mitgliedern der Beschlussabteilungen über die Zuständigkeit nicht zustande, entscheiden alle hauptamtlichen Mitglieder gemeinsam über die Zuständigkeit.

(4) Zur Vereinfachung des Geschäftsganges können die Mitglieder der Vergabekammer und die Beschäftigten der Geschäftsstelle Bearbeiterbezeichnungen verwenden. Die Vergabekammer des Landes Berlin kann mit VK abgekürzt werden. Die vorsitzenden Mitglieder der Beschlussabteilungen führen die Bezeichnungen B 1 bzw. B 2, die Leitungsperson der Geschäftsstelle Gst L, die stellvertretende Leitungsperson Gst L 1, die Beschäftigten der Geschäftsstelle Gst 1 bzw. Gst 2. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterzeichnen mit dem Zusatz „Auf Anordnung“.

§ 5 Weiteres Verfahren

(1) Das vorsitzende Mitglied der Beschlussabteilung verfügt, mit welchem hauptamtlichen beisitzenden sowie ehrenamtlichen beisitzenden Mitglied gemeinsam eine beschlussfähige Vergabekammer gemäß § 157 Absatz 2 Satz 3 GWB gebildet wird (§ 3 Absatz 4 BerlNpVO). Ist ein Mitglied verhindert oder befangen, zeigt es dies dem vorsitzenden Mitglied unverzüglich an. Das vorsitzende Mitglied verfügt in diesem Fall über eine andere Besetzung der Vergabekammer. Die Geschäftsstelle übermittelt auf Anordnung des vorsitzenden Mitglieds oder des hauptamtlichen beisitzenden Mitglieds dem Auftraggeber eine Kopie des Antrags und fordert die Vergabeakten an.

(2) Die eingegangenen Vergabeakten werden von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit vorgeprüft. Übermittelt der Auftraggeber Vergabeakten in elektronischer Form, werden die Vergabeakten – sofern technisch möglich – bei der Geschäftsstelle unter Wahrung der Vertraulichkeit gespeichert.

(3) Das vorsitzende Mitglied oder ein als Einzelentscheider zuständiges hauptamtliches Mitglied beauftragt die Geschäftsstelle mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung. Zu der mündlichen Verhandlung werden auch Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige geladen.

(4) Soweit nicht anders geregelt, ist es ausreichend, dass Beschlüsse einer Beschlussabteilung vom vorsitzenden Mitglied oder der Vertretung unterschrieben werden. Es muss jedoch in den Verfahrensakten dokumentiert werden, dass die anderen Mitglieder der Beschlussabteilung an dem Beschluss mitgewirkt haben.

(5) Soweit das GWB vorsieht, dass Entscheidungen wahlweise durch das vorsitzende oder das hauptamtliche beisitzende Mitglied erlassen werden können, vereinbaren die genannten, wer von ihnen die Entscheidung erlässt. Das vorsitzende Mitglied kann sich den Erlass der Entscheidung generell oder in bestimmten Fällen vorbehalten.

§ 6 Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die mündliche Verhandlung. Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die insbesondere folgenden Inhalt hat:

- Ort und Tag der Verhandlung,
- Bezeichnung der entscheidenden Beschlussabteilung,
- Namen des vorsitzenden Mitglieds und der beisitzenden Mitglieder,

- Bezeichnung des Nachprüfungsverfahrens, der behandelte Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
- Namen der erschienenen Verfahrensbeteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sowie sonstiger Personen,
- den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
- das Ergebnis eines Augenscheins,
- die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung.

Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 7 Beschluss

(1) Der verfahrensbeendende Beschluss enthält:

- Die Bezeichnung der entscheidenden Beschlussabteilung,
- die Bezeichnung des vorsitzenden Mitglieds und der beisitzenden Mitglieder,
- die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
- das Datum der Entscheidung,
- den Tag, an dem die mündliche Verhandlung abgeschlossen worden ist,
- die Beschlussformel,
- die Gründe,
- die Rechtsmittelbelehrung,
- die Unterschriften der Mitglieder der Vergabekammer.

Bezüglich der Unterschriften findet § 5 Absatz 4 Anwendung.

(2) Die Entscheidung der Beschlussabteilung wird den Verfahrensbeteiligten gemäß den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes durch die Geschäftsstelle unverzüglich zugestellt.

§ 8 Kosten der Vergabekammer

(1) Die Beschlussabteilung setzt gemäß § 182 GWB i.V.m. dem VwKostG die Kosten der Vergabekammer fest. Die Kosten setzen sich zusammen aus der Gebühr und den Auslagen.

(2) Kosten der Vergabekammer werden durch die Geschäftsstelle beigetrieben.

§ 9 Kommunikation mit dem Kammergericht

(1) Werden vom Kammergericht Akten angefordert, werden diese von der Geschäftsstelle unverzüglich übersandt. Wurden die Vergabeakten an die Vergabestelle bereits zurückgegeben, wird das Kammergericht entsprechend informiert. Die Geschäftsstelle fertigt von der Verfahrensakte ein Retent an.

(2) Beschlüsse und Mitteilungen des Kammergerichts leitet die Geschäftsstelle unverzüglich an das zuständige vorsitzende Mitglied weiter.

§ 10 Rückgabe von Vergabeakten

Angeforderte Vergabeakten werden nach Bestandskraft der Entscheidung der Vergabekammer von der Geschäftsstelle an die Vergabestelle übersandt. Die Geschäftsstelle fertigt Ablichtungen von den Vergabeakten an, die für die Streitwertbemessung von Bedeutung sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2026 Franziska Giffey
Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe